

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 3 (1855-1857)
Heft: 2

Artikel: Miszellen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Frühjahr 1850 ward zu Bollodingen (KB. 449), jedoch ziemlich fern vom Dorfe, beim Graben eines Abzugskanals, 4' unter der Oberfläche, im Lehmboden, eine wohl-erhaltene römische Silbermünze der Familia Cipia erhoben. Avers: M. CIPI. M. F. Revers: ROMA, bei Haller 26, XVII, 1. Referent erhielt diese Münze von Herrn Pfarrer Howald sel. zu Herzogenbuchsee zur Ansicht mitgetheilt.

Eine im Jahr 1850 bei Thunstetten (KB. 451) gefundene Goldmünze, nach einer falschen Angabe mit der Legende: Theodoricus Rex Gothorum, ist eine bischöflich kölnische, und befindet sich im Besitz von Herrn Pfarrer Walther zu Wangen.

Unterm 4. Oktober 1590 meldet Joh. Weyermann, Vogt zu Alarwangen, an die bernische Regierung, daß arme Leute in einem „Mösli zu Madiswyl“ etliche Gold- und Silberstücke gefunden hätten, die er andurch einsende, und die Kinder zu einer Gabe empfehle. Ist wol das Datum des KB. 460, nach Hallers Helvetien unter den Römern II, 457, erwähnten Münzfundes hiernach zu berichtigen, oder ist ein von dem daselbst erwähnten Funde im Jahr 1574 verschiedener Fund späteren Datums aus Obigem zu folgern?

Zu Herzogenbuchsee, welches unstreitig der Hauptpunkt römischer Niederlassung im Obergau (KB. 465 ff.), fand man 1853, bei den alterthümlichen Entdeckungen in Folge der Erweiterung des Kirchhofes, einen Vespasianus in Mittelerz. Siehe die histor. Zeitung 1854, Nr. 2, S. 9 f.

M i s z e l l e n.

1.

Fund von gebrannten Thongefäßen und Thonbilden aus der Zeit des Mittelalters.

Im Jahr 1851 fand man in der Kirchgemeinde Köniz nahe am Wege nach Schwarzenburg, im Gut des Bendicht Morgenegg auf der Leimen, beim Ausreutzen von Gesträuch

einen kleinen Schutthügel mit Resten von Ziegeln und Mauerwerk. Eine nähere Untersuchung, angestellt durch Herrn Uhlemann, lieferte folgendes Ergebniß. Ein von einer aus rohen, unverbundenen Steinen aufgeföhrten, etwa 3 Fuß hohen Mauer eingeschlossener Raum, der gegen 3 und 4 Schritte halten möchte, war mit Ziegelschutt, roth- und blaßgebrannter Töpfermasse, Kollsteinen und Kiesel aufgefüllt; darunter lag ein Boden von vieredigen Ziegelplättchen, im Quadrat einen alten Bernfuß messend und $1\frac{1}{4}$ " dick. Der Ziegelschutt enthielt eine Menge zerbrochener Ziegelplättchen von der beschriebenen Art, einige Hohleziegel, eine massive Thonfugel von 12"" Durchmesser mit zwei sich kreuzenden eingeritzten Kreislinien, einen durchborten Wirtel aus feinem Lehm von 5"" Höhe und 9"" im Durchmesser und Bruchstücke von gebrannten Thongefäßen, von freier Hand verfertigt, ohne Glasur und von mattrother Farbe; es waren theils Bruchstücke großer Teller von 1' 1" Durchmesser, mit einem $3\frac{1}{2}$ " hohen einfachen Rand, im Ganzen von etwa sieben solcher Gefäße; ferner eine Schüssel mit Fuß, von $4\frac{1}{2}$ " Durchmesser, am Rand mit 18 tief eingegrabenen Kreuzen verziert; endlich Fragmente von Lampen in drei verschiedenen Größen, von 2— $2\frac{1}{2}$ " Durchmesser und $\frac{3}{4}$ —1" Höhe; an der einen Seite ist ein Ausguß, am entgegengesetzten Ende eine einfache, gerade Handhabe.

Am merkwürdigsten war indessen der Fund von mehreren theils ganzen, theils in Bruchstücken erhaltenen Thonbildchen, deren mehrere schon früher von dem Besitzer des Landgutes gefunden und den Kindern als Spielzeug überlassen worden waren. Sie gehören sämtlich dem christlichen Alterthum an und sind meist Muttergottesbilder von äußerst roher Arbeit und barbarischem Geschmack. Noch am besten erhalten sind folgende: 1) eine Madonna mit dem Kinde, 3" hoch, roth gebrannt. Sie trägt eine Krone mit drei Kreuzen, eines in der Mitte und die zwei andern auf den beiden Ecken. Mit dem linken Arme hält sie das nackte Kind, das in seiner linken Hand ein Kreuz trägt, während die rechte die Brust der Mutter

faßt. Die letztere trägt ein Doppelgewand, das obere, faltige, reicht bis an die Knie, das untere bis unter die Füße. Ihr offenes Haar hängt rechts fast bis auf die Knien herab, die rechte Hand hält den rechten Fuß des Kindes. 2) Eine säugende Mutter Gottes, hartgebrannt, von braunrother, fast schwarzer Farbe, 5" hoch. Das Kind liegt quer in ihren Armen, ihre Brüste sind unbedeckt und groß, die Gesichtszüge fast männlich, auf dem Kopfe trägt sie eine Bedeckung mit breitem Rande, ihr glatter Mantel läßt unten ein faltiges Unterkleid hervorblitzen. 3) Ein Frauenbild mit großen, männlichen Gesichtszügen, weit herabhängenden Haaren, die Hände auf den Hüften anliegend, vom Halse bis auf die Füße in einen Mantel gehüllt, 3 $\frac{3}{4}$ " hoch, von äußerst roher Arbeit, und nur gehärtet, nicht gebrannt. 4) Der nackte Leib des Gefreuzigten, an welchem aber Kopf, Arme und Füße fehlten, 3", 3"" hoch. Ein Arm fand sich später mit einer zum Aufnageln durchborten Hand. — Dazu kamen noch mehrere Bruchstücke von Frauenbildern, von denen eines beinahe die Länge eines Fußes hatte, aber schlecht gebrannt und verwittert war.

Die meisten dieser Bildchen waren am Fuße mit einem Loch zum Aufstecken versehen, außerdem fanden sich auch Matrizen zu solchen Bildern vor und eine Art von Bilderhalter, oder halbrunde kleine Nischen, um eines oder mehrere dieser Bilder darin aufzustellen.

Die Leute der Umgegend halten diesen Ort für die Stelle, wo früher eine Kapelle der Herrn von Sternenberg gestanden habe, deren Burghügel mit Mauertrümmern und Ummauung etwa einen Büchsenschuß östlich von der Leimen entfernt ist. Da aber der Name „auf der Leimen“ soviel als einen Ort, wo Lehm gewonnen und verarbeitet wird, bedeutet, so könnte daselbst eine alte Töpferei gestanden haben, worauf sowohl die Natur als die Menge gleichartiger Gegenstände, der Matrizen u. s. w., die dort gefunden wurden, eher als auf eine Kapelle schließen lassen.

(Nach einer Mittheilung des Herrn Uhlmann, Arzt in Münchenbuchsee.)

2.

Bettlernamen aus früheren Zeiten.

So sehr auch heutzutage die Armennoth eine wirklich drückende und das Mark des Staates verzehrende ist, so mag nur ein Blick auf die verschiedenen Benennungen jener Personen (Pauperes egeni, auch pauperes mendicantes ostiatim), welche in ehevorigen Zeiten die Mildthätigkeit der Menschen in Anspruch nahmen, zeigen, daß auch unsere Vorfahren vom Bettlerwesen jeglicher Art nicht wenig geplagt wurden. Eine Geschichte des bernischen Armenwesens, wozu ich den Stoff sammle¹⁾, mag darthun, welcher Zustand im Armenwesen in früheren Zeiten herrschte, und welche staatliche Maßregeln hierin getroffen wurden. Für einstweilen mögen hier nur eine Anzahl Bettlernamen Raum finden.

Im J. 1483²⁾ beschließt man gegen die „frömbden betler, burgunner vnd annder“, die nicht arbeiten wollen.

1492³⁾ werden Maßregeln getroffen gegen die fremden Ketzler, diese „loffenden Buben, die biderb lütt treffenlich beschysen vnd überfnoren.“

Sie sollen ein eigenes Königreich⁴⁾ gehabt haben und Waldmann soll ihr König gewesen sein, weßwegen einige Ketzler gethürmt wurden⁵⁾ 1489.

Von Zeit zu Zeit wurden harte Verordnungen gegen Bettler jeglicher Art aufgestellt und doch erscheinen sie immer wieder. So kommen Zigynner (Anfangs des 15. Jahrhunderts mit kaiserlichen Bettel-Freiheitsbriefen versehen zuerst in Basel einrückend), vor denen man Furcht hatte; fahrende Schuler; arme Sunder- und Beldsiechen, ganze Schaaren

¹⁾ Für Beiträge würde ich sehr dankbar sein.

²⁾ Abschied von Luzern Freitag vor Trinit. 1483.

³⁾ Tag zu Luzern Montag nach Lätares 1492.

⁴⁾ Wie noch in unsren Tagen die Bettler ein Königreich hatten und jährlich ein Haupt- oder Krönungsfest zu Gersau am Vierwaldstädtersee hielten.

⁵⁾ Staatsarchiv Bern, Abschiede E, S. 296.

fremder Dirnen; fremde Grindbuben, Wallen (Pilger), Landstricher, wälsche Bätler, Blinde, Lahme (es gab auch verstellte) Gyler und Gauner. Letztere hatten eine besondere Sprache, worüber sogar Wörterbücher aufgestellt wurden.

Bekannt ist, daß gegen das fahrende Gesindel von Zeit zu Zeit eidgenössische und kantonale Betteljagden angestellt wurden, wofür der Rath aus seiner Mitte besondere Prosoßen aufstellte.

Betteljagden waren noch im laufenden Jahrhundert.

B. Hidber.

3.

Bernische Verordnungen wider die Cartesianische Philosophie.

Wie anderwärts, so fand auch in Bern die Einführung der Philosophie des Cartesius bei den Trägern der Orthodoxie in Staat und Kirche in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts großen Widerstand. Nicht bloß entstanden innerhalb der Kirche und Schule Streitigkeiten, wie sie jedesmal zu entstehen pflegen, wenn irgend eine neue geistige Macht dem alt hergebrachten System gefährlich zu werden droht, der Kampf blieb nicht innerhalb der Schranken einer bloßen Schulstreitigkeit, sondern die Gewalt der Obrigkeit wendete sich gegen die neue Lehre und suchte sie durch ernsthle Maßate auszurotten. Betrachten wir zuerst die verschiedenen Schritte, die dagegen versucht wurden und fragen dann nach dem Erfolg derselben. —

Nachdem der seit 1662 zum Professor der Philosophie erwählte David Wyß *) die neue Lehre des Cartesius eingeführt und bereits einige namhafte Schüler gebildet hatte, erging am 8. Dezember 1668, vorzüglich veranlaßt durch De kan Hummel, den eifrigen Vertreter der Orthodoxie, ein Rathszeddel an den Convent, des Inhalts: „Es verneh-

*) Seit 1676 Professor der Theologie, starb 1699.

men meine gnädigen Herren, daß eine solche Philosophie ex Cartesio, einem anderswo verworfenen und nicht approbirten autor, aus eigner Gewalt eingeführt sei, welche der alten Form und Gebrauch ungemäß und an sich selbst höchst bedenklich; daher wollen Ihr Gnaden von Euch darüber Eure Ansicht und Bericht hören.“

Das Gutachten des Convents fiel nun zu Ungunsten des Cartesius und seiner Philosophie aus, daher unter dem 21. April 1669 folgendes Schreiben des Rathes an den Convent abging: „Meine gnädigen Herren haben aus Euerm Gutachten den Renatus des Cartus gefährlich und schädlich, hiemit nicht gut gefunden, daß selbiger in hiesiger Schul weder in öffentlichen lectionibus oder disputationibus, noch collegiis privatis ferners trahirt und profitirt werden solle, als in welchem verschiedene Irrthümer wider die heil. Schrift und hiesige bisher geübte reine Lehr streitend, verfaßt sind, sondern vielmehr derselbige abgeschafft und gar für keinen autorisirten Autor gehalten werden solle.

Und weil diesenigen, so an äußern Academiis Ihr Gnaden slipendia genießen und daselbst ihre studia verrichten, diesem obiger Massen abgeschafften und verbotenen Cartesium studiren und das darin begriffene Gesam in sich wurzeln lassen möchten, so befehlen wir Euch, diese Abschaffung zu bewirken, damit diese gefährliche Lehre aus dem Lande verwiesen werde und auch die Professoren darauf anzuweisen.“

Weil aber diesem Befehl von den „Cartesianischen Gemüthern“ nicht nachgelebt wurde, haben Ihr Gnaden den Cartesium proscriptum und alle Exemplare einfordern lassen bei Strafe der Entsezung; dieser „unnütze nur Zank anrichtende Autor“ sollte nun einmal nicht gelesen werden. Allein das Verbot bewirkte gerade das Gegentheil und reizte die Lust nach der verbotenen Frucht. („Nitemur in vetitum, semper cupimusque negata“). „Damit nun dieses Unkraut nicht auf die liebe Nachkommenschaft sich verpflanze und unsre orthodore Lehre verderbt werde, so wiederholen wir, daß dieser Autor weder heimlich noch

öffentlicht von den Professoren solle traktirt und keine disputationes darüber gehalten werden; auch sollen ihn die studiosi gar nicht lesen; dazu sollen heimliche Aufseher bestellt werden, daß so der eine oder andere Professor oder Student entdeckt würde, der aus Cartesio zu lehren, Gespräch zu halten oder zu diskutiren sich unterstehen würde, wenn es Professoren betrifft, dieselben in ihrer Professur still gestellt, die Studenten aber privirt (ihres Stipendiums?) und entsezt sein sollen; dies soll auch den Studenten mitgetheilt werden und damit dieser Autor nicht künftlich in die Stadt gebracht werde, sollt ihr dem Herrn Bodmer bei Ihrer Ungnad insinuiren, kein Exemplar in die Stadt zu bringen, was auch dem Herrn Sonnleitner anbefohlen wird *). Actum den 31. März 1671.

Aber nicht nur in der Stadt sollte das verderbliche Unkraut ausgerottet werden, auch allen Dekanen wird unter dem 26. April 1671 die gänzliche Abschaffung der Cartesianischen Philosophie „insinuirt, damit selbige bei Haltung der Capitel den Predikanten fundbar gemacht“ würde; zugleich wurde befohlen alle Exemplare herzuschicken. Auch sollen die aus fremden Akademien ankommenden geistlichen Herren nach dem Examen ihre confessio fidei schriftlich von sich geben, laut Dekret vom 23. April 1669.

Die letzten Maßregeln gegen die Cartesianische Philosophie, die durch alle diese ernstlichen Schritte keineswegs ausgerottet wurde und vielerlei Streitigkeiten veranlaßte, datiren aus dem Jahre 1680, Beweis genug, daß der im J. 1674 verstorbene Dekan Hummel nicht der einzige Gegner derselben war. Die Anhänger des Cartesius werden nun neben den Arminianern und Socinianern genannt; das neue Dekret vom 17. März 1680 stützt sich darauf, daß „die hiesige Schule in Betreff der Orthodorie anfange in Berachtung zu gerathen, indem der Religion und Orthodorie halber alles beginne zweifelhaftig zu werden; damit nun das reine Evangelium wieder

*) Beide Buchdrucker,

hergestellt werde, so dürfen weder Cartesius nach dessen Anhänger Antonius le Grand gelesen werden" und es werden den Professoren und Studenten, die diesem Verbot zuwiderhandeln, die oben angeführten Strafen wiederholt angedroht. Die drei Predikanten der Stadt sollen zu Aufsehern bestellt werden, mit der Gewalt, den Studiosis, so oft sie es für gut halten, ihre Schriften abzufordern und dieselben durchzugehen.

Insgemein wollen Ihr Gnaden, daß den Studiosis und Candidatis der Theologie eingeschärft werde, „von Sachen, die die Orthodorie berühren, wohl bedacht und nur an Orten, da es sich gebührt, zu discuriren, in dem Predigen sich eines solchen Styls zu beseitzen, der der heil. Schrift gemäß sei und des affektirten ungewohnten neuen Deutsch sich zu müßigen, welches die Verständigen nur ärgert;“ wer auf auswärtige Universitäten reist, soll solche auswählen, die wegen ihrer Orthodorie berühmt sind; auch sollen sie von halb zu halb Jahr berichten, wo sie sich aufhalten und was sie in ihren studiis profitiren.

Dieses Dekret wird am 9. August gleichen Jahres wiederholt und eingeschärft, allfällige Exemplare der verbotenen Autoren an die Kanzlei auszuliefern. —

Wie wenig diese Schritte nützten, sehen wir aus dem Umstand, daß im Jahr 1688 (vergl. Bernisches Neujahrsblatt 1856, S. 31, Anmerkung) Cartesius offen an der Schule gelesen wurde; und im Anfang des folgenden Jahrhunderts finden wir die ersten Schüler, die Herr Wyß in der Cartesianischen Philosophie unterrichtet hatte, zum Theil in den wichtigsten Aemtern in Kirche und Schule, wie einen Jo h. Rudolph Rudolph, Professor der Theologie und Dekan (starb 1718), Jo h. Rudolph Salchlin, seit 1720 Professor der griechischen Sprache, von Wattewyl, später Pfarrer in Dießbach, Sam. Henzi, seit 1669 Professor des Hebräischen, Suter und Nüssperlin.

Der gelehrte Ott h, Professor in Lausanne, später Pfarrer

in Rüxau, sagt in seiner handschriftlichen lateinisch geschriebenen Kirchengeschichte zum Jahr 1668:

Circa hoc tempore philosophia Cartesiana, quam celeberrimus Dominus Albinus Bernæ introduxerat, et magno studio excoluerat, multis praestantibus discipulis relictis, a proceribus fuit proscripta, exemplaria omnia a Studiosis petita et recondita, annuente urbis antistite, venerando Hummelio, quod ipsi hæc philosophia videretur periculosa et Theologiæ non inserviens.

Obige Abtenstücke sind aus Zehenders handschriftlicher Kirchengeschichte III. 6.

Wilh. Fetscherin, Lehrer am Progymnasium.

